



Datum	09.10.2024
Zahl	WO6-STVO-5241/2024 (006/2024) <small>Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!</small>
Auskünfte	Gerhard Klemel
Telefon	050 536-66320
Fax	050 536-66200
E-Mail	bhwo.verkehr@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

VERORDNUNG

der Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg, Zl. WO6-STVO-5241/2024 (006/2024), vom 09.10.2024, womit aus Anlass des „**Krampustreibens/Krampuslauf**“, am **10.11.2024**, auf der Ettendorfer Landesstraße L 143 in Ettendorf, Gemeinde Lavamünd, Bezirk Wolfsberg, vorübergehende Maßnahmen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs verfügt werden.

Gemäß § 43 und § 44 in Verbindung mit § 94b der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2024 wird verordnet:

§ 1

Am Sonntag, den 10.11.2024, in der Zeit von 17.00 Uhr bis 18.30 Uhr wird die Ettendorfer Landesstraße L 143 in Ettendorf, von Straßenkilometer 17,350 (Rüsthaus Ettendorf) bis Straßenkilometer 17,600 (Gasthaus Kaimbacher) für jeden Fahrzeugverkehr, ausgenommen Einsatzfahrzeuge im Einsatz, in beiden Fahrtrichtungen, gesperrt.

§ 2

Die Verkehrssperre ist durch Aufstellung der Verkehrszeichen "Fahrverbot in beiden Richtungen" gemäß § 52 a Ziffer 1 der Straßenverkehrsordnung 1960 und durch Abschränkungen mittels Scherengitter kundzumachen.

Der Verkehr ist großräumig über die Schwarzenbacher Landesstraße L 146 bzw. St. Pauler Landesstraße L 135 umzuleiten. Die Verkehrszeichen "Umleitung" gemäß § 53 Ziffer 16 b StVO sind zur Aufstellung zu bringen.

Im Zusammenhang mit den verfügten Verkehrsmaßnahmen sind die Bescheidaufgaben zu beachten.

§ 3

Die Verkehrszeichen sind in Entsprechung des § 34 der Straßenverkehrsordnung 1960 auszustatten und gemäß den Bestimmungen der §§ 48, 49 und 51 der Straßenverkehrsordnung 1960 anzubringen.

§ 4

Die Anbringung der Verkehrszeichen hat durch den Veranstalter, im Einvernehmen mit der Straßenmeisterei Lavamünd und der Polizeiinspektion Lavamünd zu erfolgen.

§ 5

Die Umleitung ist so zu kennzeichnen, dass diese von jedem Verkehrsteilnehmer ohne Schwierigkeiten angenommen werden kann.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit der Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft, und wird mit deren Entfernung unwirksam.

§ 7

Der genaue Zeitpunkt der Aufstellung bzw. der Entfernung, sowie der Aufstellungsort der Verkehrszeichen sind schriftlich festzuhalten.

§ 8

Nach Beendigung der Veranstaltung sind die verfügbaren Verkehrszeichen zu entfernen.

§ 9

Übertretungen dieser Verordnung werden im Sinne der gesetzlichen Strafbestimmungen gemäß § 99 der Straßenverkehrsordnung 1960 geahndet.

Für den Bezirkshauptmann:

(Gerhard Klemel)

Ergeht an:

1. Lavantaler Saubartl, z.H. Hr. Martin Hirm, p.A. Panoramastraße 13, 9423 St. Georgen;
2. Straßenbauamt Wolfsberg, Klagenfurter Straße 11, 9400 Wolfsberg;
3. Marktgemeinde Lavamünd, Lavamünd 65, 9473 Lavamünd;
4. Polizeiinspektion Lavamünd, Lavamünd 100, 9473 Lavamünd; **mit dem Ersuchen, die ordnungsgemäße Aufstellung der verfügbaren Verkehrszeichen im Rahmen des normalen Verkehrsüberwachungsdienstes zu überwachen.**
5. Österreichische Postbus AG, Verkehrsstelle Wolfsberg, z.H. Hr. Robert Edler, St. Thomaser Straße 8, 9400 Wolfsberg;
6. z.A.

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.

Angeschlagen am: 04.11.2024 Pl.

Abgenommen am: